



Genehmigungsbescheid

Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 5

1. Tenor

Auf Antrag der Niederauer Mühle GmbH vom 11.07.2012 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339, Flur 13, Flurstück 66, Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64-67, 69/1, 71-80 und 358 erteilt.

Die Genehmigung umfasst den gleichzeitigen Betrieb folgender Feuerungsanlagen:

- Braunkohlekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 23,93 MW**
- Baumgartekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 20,89 MW, der mit Erdgas oder Heizöl EL betrieben werden darf**
- Omnicalkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 16,2 MW, der ausschließlich mit Erdgas betrieben werden darf**

Die drei Feuerungsanlagen dürfen nur dann gleichzeitig betrieben werden, wenn die in Beiblatt 1 zur DIN 45680, Ausgabe März 1997, genannten Anhaltswerte im Wohnhaus in 52372 Kreuzau, Im Hanfgarten 14, nicht überschritten

werden. Der Nachweis hierüber ist durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieses Bescheides dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) vorzulegen.

Sofern dieser Nachweis nur für die Tagzeit (zwischen 6.00 und 22.00 Uhr) erbracht wird, ist der gleichzeitige Betrieb aller drei Feuerungsanlagen zur Nachtzeit (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) nicht zulässig. Um dies zu gewährleisten, ist eine Verriegelung einzubauen, deren Funktionstüchtigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 21 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu überprüfen ist. Hierüber hat die Überwachungsstelle unverzüglich ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, im Abgas des Braunkohlekessels wird gemäß § 21 Abs. 5 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023) verzichtet, sofern die drei Feuerungsanlagen gleichzeitig betrieben werden dürfen und die Ausnahmegründe des § 21 Abs. 5 Satz 1 der 13. BImSchV erfüllt werden.

Wird von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, so sind die Bestimmungen aus § 21 Abs. 5 S. 2 und 3 der 13. BImSchV zu beachten.

Diese Ausnahme gilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern auf Grund neuer oder geänderter gesetzlicher Vorschriften eine solche Ausnahme nicht mehr erteilt werden dürfte.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.

Die Genehmigung schließt die mit Bescheid vom 31.05.11, Az.: 53.3-A15.1-300.0101/11-Te, bestätigte Anzeige bezüglich des Erdgasbetriebs des Baumgartekessels und des Omnicalkessels ein.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 11.07.2012 reichte die Niederauer Mühle GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau ein.

Im Übrigen beantragte sie die Ausnahme von der kontinuierlichen Quecksilbermessung im Abgas des Braunkohlekessels gemäß § 21 Abs. 5 der 13. BImSchV.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 20.08.2012 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie den Dürener Nachrichten und der Dürener Zeitung öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.08.2012 bis 26.09.2012 im Rathaus der Gemeinde Kreuzau und bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 27.08.2012 bis einschließlich zum 10.10.2012 erhoben werden. Es haben insgesamt 185 Personen Einwendungen erhoben. Die Einwendungen von 21 Personen sind nicht fristgerecht erhoben worden.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wurden in einem öffentlichen Termin am 06.11.2012 erörtert. Es wurde keine Einwendung zurückgenommen.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Planungsamt der Gemeinde Kreuzau
- Kreis Düren als
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Untere Landschaftsbehörde
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Dezernat 51 und 55 meines Hauses

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Gegen das beantragte Vorhaben wurden folgende Einwendungen erhoben:

1. Das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig, da die Abstände nach Abstandserlass nicht eingehalten werden.
2. Der Antrag ist unvollständig, da ein Brandschutzkonzept fehlt.
3. Der Antrag ist unvollständig, da auf die in der Lärmprognose Bezug genommenen Messergebnisse fehlen.
4. Die der Lärmprognose zu Grunde gelegten Daten und Voraussetzungen werden in Zweifel gezogen, da insbesondere die im Genehmigungsverfahren zur PM 3 prognostizierten Immissionswerte nicht eingehalten werden.
5. Die Lärmprognose berücksichtigt tieffrequente Geräusche nicht.
6. Die Lärmprognose betrachtet ausschließlich die Niederauer Mühle. Andere Anlagen bleiben unberücksichtigt.
7. Störungen im Betrieb (z. B. Papierabriss) sind in der Lärmprognose nicht berücksichtigt worden.
8. Für den Immissionsort IP 2a sind dieselben Lärmrichtwerte wie für den Immissionsort IP 2 heranzuziehen.
9. Der Immissionsort IP 8 ist entsprechend der tatsächlichen Bebauung als allgemeines Wohngebiet und nicht als Mischgebiet zu beurteilen.
10. Die Antragstellerin macht Abnutzungserscheinungen für die Nichteinhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte verantwortlich. Da diese Erscheinungen immer wieder auftreten werden, ist somit auch immer wieder mit Überschreitungen zu rechnen.
11. Südlich der Niederauer Mühle sind keine Immissionsorte festgelegt worden, obwohl es insbesondere nachts durch offene Tore an der Stoffaufbereitung zu Lärmbelästigungen kommt. Im Übrigen fehlt auf 20 m Länge an den Rohrleitungen im südlichen Bereich des Gebäudes der PM 3 eine Schallisolierung.

12. Südöstlich der Niederauer Mühle ist ein hochfrequenter Dauerton festzustellen. Demnach müssen die Messwerte einen Zuschlag von 6 dB(A) erhalten.
13. Die Immissionsprognose zu Luftverunreinigungen ist unplausibel und fehlerhaft. Dies gilt insbesondere für die für Kreuzau angenommenen Wetterdaten, Windverhältnisse, Kaltlufteinflüsse, Geländeform und Gebäudeauswirkungen. Auch der Anemometerstandort in Höhe von Stockheim ist ungeeignet um eine Vergleichbarkeit mit Nörvenich herzustellen.
14. Diffuse Emissionen von Luftverunreinigungen sind nicht berücksichtigt worden.
15. Die Staubemissionen werden zunehmen.
16. Die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung bedeutet auch mehr Abluft, Lärm, Wasserbelastung, Gerüche und Verkehr.

Als Ergebnis des Erörterungstermins und der Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, ist Folgendes festzuhalten:

Zu 1.:

Der Abstandserlass findet lediglich in der Bauleitplanung Anwendung und nicht im Rahmen der Bewertung von Einzelvorhaben.

Zu 2.:

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Düren, die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beteiligt wurde, hält die Beibringung eines Brandschutzkonzeptes für nicht erforderlich.

Zu 3.:

Die Messergebnisse sind den Antragsunterlagen beigelegt worden.

Zu 4.:

Antragsgegenstand ist der gleichzeitige Betrieb aller drei bereits bestehenden Feuerungsanlagen (Parallelbetrieb). Der hiervon ausgehende Lärm beeinflusst die Lärmsituation an den Immissionsorten IP 4, IP 7 und IP 8 maßgeblich und am stärksten. An allen anderen Immissionsorten liegen die Immissionswerte um 10 dB oder mehr unterhalb des entsprechenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes für die Nacht. Ausnahme bildet der Immissionsort IP 10. Hier liegt der Wert 8 dB unterhalb des entsprechenden Richtwertes. Damit ist der Parallelbetrieb der drei Feuerungsanlagen lediglich an den Immissionsorten IP 4, IP 7 und IP 8 pegelbestimmend. Auf die sonstigen Immissionsorte hat der Parallelbetrieb keine Auswirkungen auf den Gesamtpegel.

Für die Lärmprognose wurden die Schalleistungspegel des Braunkohlekessels und des Baumgartekessels gemessen. Der Schalleistungspegel des Omnicalkessels wurde prognostiziert. Die Lärmprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Lärmrichtwerte an den durch den Parallelbetrieb am stärksten betroffenen Immissionsorten (IP 4, IP 7 und IP 8) unter Berücksichtigung der vom Lärmgutachter vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen sicher eingehalten bzw. unterschritten werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), dem die Lärmprognose im Rahmen der Behördenbeteiligung zu diesem Genehmigungsverfahren vorgelegen hat, kommt zu dem Ergebnis, dass die getroffenen Annahmen plausibel sind und mit Durchführung der Minderungsmaßnahmen die Prognosewerte eingehalten werden können.

Zu 5.:

Die Lärmprognose wurde entsprechend den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erstellt. Diese Anleitung sieht die Prognose von tieffrequenten Geräuschen nicht vor.

Zu 6.:

Der Betrieb der Niederauer Mühle unterscheidet sich hinsichtlich Tag- und Nachtzeit nur durch den eingeschränkten An- und Ablieferverkehr in der Nacht (22 bis 6 Uhr). Dementsprechend wurde hinsichtlich der Beurteilung

der Lärmsituation der kritischste Zeitraum, die Nachtzeit, betrachtet. In dieser Zeit gibt es im Umfeld der Niederauer Mühle keine Anlagen, die betrieben werden und damit Lärm emittieren. Somit ist die vom Gutachter getroffene Annahme korrekt.

Zu 7.:

Beim Betrieb von Papiermaschinen kann es immer zu einem Papierabriss kommen, der ein Ansprechen des Dampfablassventils zur Folge haben kann. Dieses Dampfablassen wurde vom Lärmgutachter in der Prognose mit 15 Minuten in der lautesten Stunde zur Nachtzeit berücksichtigt. Diese Annahme ist realistisch und plausibel.

Zu 8.:

Der Unterschied zwischen den Immissionsorten IP 2 und IP 2a ist die unterschiedliche bauplanungsrechtliche Einstufung. Obwohl die beiden Immissionsorte zu ein und demselben Haus gehören, so befindet sich der Immissionsort IP 2a im Geltungsbereich des Bebauungsplan E 19 der Gemeinde Kreuzau, der hier Mischgebiet festsetzt. Für den Bereich, in dem der Immissionsort IP 2 liegt, existiert lediglich ein Flächennutzungsplan, der die betreffende Fläche als Wohnbaufläche ausweist.

Nach Nr. 6.6 TA Lärm ergibt sich der Schutzanspruch eines Gebietes in erster Linie aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Somit ist der Schutzanspruch des Immissionsortes IP 2a nicht gleichzusetzen mit dem eines allgemeinen Wohngebietes, wie für den Immissionsort IP 2. Allerdings beabsichtigt die Gemeinde Kreuzau den Bebauungsplan E 19 zumindest für den Bereich des Immissionsortes IP 2a ersatzlos aufzuheben. Damit liegt der Immissionsort IP 2a, wie schon der Immissionsort IP 2, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kreuzau, der für dieses Gebiet Wohnbaufläche ausweist. Jedoch ergibt sich damit nicht automatisch derselbe Schutzanspruch wie für den Immissionsort IP 2. Vielmehr stellt sich dieser Bereich entsprechend Nr. 6.7 TA Lärm als Gemengelage dar. Danach können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden,

soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Für die Höhe eines Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch den Industriebetrieb Niederauer Mühle GmbH andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist es geboten, den Lärmwert für den Immissionsort IP 2a auf einen Zwischenwert von 42 dB(A) festzusetzen.

Zu 9.:

Der Immissionsort IP 8 liegt im aufgehobenen Bebauungsplan E 2 der Gemeinde Kreuzau, der für diesen Bereich ein Mischgebiet festgesetzt hatte. Nach Nr. 6.6. TA Lärm richtet sich die Schutzbedürftigkeit des Gebietes, sofern kein Bebauungsplan existiert, nach der tatsächlichen Bebauung mit entsprechender Nutzung.

Das hier in Rede stehende Gebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Deshalb ist auch weiterhin von einem Mischgebiet entsprechend § 6 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) auszugehen.

zu 10.:

Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 BImSchG sicher eingehalten werden können. Somit ist die Anlage so zu betreiben, dass die für das jeweilige Gebiet geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Laut Lärmprognose ist dies leistbar. Sollte es im Laufe des Betriebs auf Grund von Abnutzungserscheinungen zur Überschreitung der Immissionswerte kommen, so ist diese Betriebsweise von der Genehmigung nicht abgedeckt.

Zu 11.:

Nach Nr. 2.3 TA Lärm ist derjenige Immissionsort maßgeblich, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Hierzu wurden für den östlichen bis südlichen Einwirkungsbereich der Niederauer Mühle die Immissionsorte IP 4 bis IP 10 gewählt. Unmittelbar südlich von der Niederauer Mühle befinden sich Wald- und Wiesenflächen. In diesem Bereich befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte.

Für die Immissionsorte IP 4 bis IP 10 ist es gemäß Lärmprognose nicht erforderlich die Rohrleitungen im südlichen Gebäudebereich mit einer Schalldämmung auszurüsten. Die Immissionsrichtwerte werden auch ohne diese Maßnahme eingehalten.

Zu 12.:

Im Rahmen von Lärmprognosen sind entsprechend Nr. A.2.5.2 TA Lärm Zuschläge für die Tonhaltigkeit von Geräuschimmissionen vorgesehen. Diese betragen 3 oder 6 dB. Beim Betrieb von Papierfabriken bzw. Anlagenteilen, wie Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen zeigen, werden üblicherweise keine tonhaltigen Geräusche emittiert. Im Übrigen wurden bisher auch keine tonhaltigen Geräuschimmissionen ausgehend vom Betrieb der Niederauer Mühle von der Überwachungsbehörde ermittelt. Somit ist auch kein Zuschlag anzusetzen.

Zu 13.:

Die Schadstoffimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH hat dem LANUV im Rahmen der Behördenbeteiligung zu diesem Genehmigungsverfahren vorgelegen. Das LANUV kommt zu dem Ergebnis, dass die Prognose einschließlich der getroffenen Annahmen nachvollziehbar und plausibel ist.

Zu 14.:

Feuerungsanlagen sind so zu betreiben, dass unabhängig vom Betriebszustand keine Luftverunreinigungen diffus emittiert werden dürfen. Nur diese Betriebsweise ist genehmigungsfähig. Deshalb berücksichtigt die Schadstoffimmissionsprognose auch keine diffusen Emissionen.

Zu 15.:

Beim gleichzeitigen Betrieb aller drei Feuerungsanlagen können die Emissionsgrenzwerte für Staub entsprechend der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) sicher eingehalten werden. Gleichwohl wird infolge des Parallelbetriebs die Fracht an Staubemissionen zunehmen.

Hinsichtlich der Immissionssituation kommt die Schadstoffimmissionsprognose zu dem Ergebnis, dass die durch den Parallelbetrieb hervorgerufene Zusatzbelastung entsprechend der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) irrelevant ist. Diese Prognose hat dem LANUV im Rahmen der Behördenbeteiligung zu diesem Genehmigungsverfahren vorgelegen. Das LANUV kommt zu dem Ergebnis, dass die Prognose einschließlich der getroffenen Annahmen nachvollziehbar und plausibel ist.

Zu 16.:

Antragsgegenstand ist der gleichzeitige Betrieb aller drei Kessel. Die genehmigte Produktionsmenge von 1000 Tonnen verkaufsfähigem Papier pro Tag wird nicht geändert. Das bedeutet, dass mit diesem Bescheid keine Produktionssteigerung genehmigt wird. Somit wird sich auch die Wasserbelastung und die Geruchssituation weder verschlechtern noch verbessern.

Die Verkehrssituation wird sich auch nicht ändern, da der Parallelbetrieb sowie die unveränderte Produktionskapazität keine zusätzlichen LKW An- und Abfahrten erfordern und diese auch nicht beantragt wurden.

Die Abluft- und Lärmsituation ist der eigentliche Prüfgegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Diesbezüglich hat die Prüfung ergeben, dass die gesetzlichen Anforderungen beim gleichzeitigen Betrieb aller drei Kessel, vorbehaltlich des zu erbringenden Nachweises hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche (siehe Ziffer I - Tenor), erfüllt werden können.

Alle Einwendungen werden, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben, als unbegründet zurückgewiesen.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Auch planungsrechtlich ist das beantragte Vorhaben zulässig. Es befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. E 19 der Gemeinde Kreuzau, der hier Industriegebiet festsetzt. Danach sind Papierfabriken ausnahmsweise zulässig.

Auch wenn die Gemeinde Kreuzau u. a. für das Betriebsgelände der Niederauer Mühle eine Veränderungssperre erlassen hat, so hat sie gleichwohl die Ausnahme von dieser Veränderungssperre für den Fall beschlossen, dass die in der gutachterlichen Stellungnahme ACB 0512-406622-105 der Accon Köln GmbH vom 25.06.2012 aufgeführten Lärm-minderungsmaßnahmen Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid werden und damit die Durchführung dieser Maßnahmen zur rechtlichen Verpflichtung werden. Dieser Forderung wird durch die unter Ziffer 5.5 aufgeführte Nebenbestimmung entsprochen.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Dem Antrag auf Verzicht der kontinuierlichen Messung von Quecksilber gemäß § 21 Abs. 5 der 13. BImSchV wird zugestimmt, sofern durch andere Prüfungen, insbesondere des Brennstoffs (hier Braunkohle), sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 4 der 13. BImSchV für Quecksilber und seine Verbindungen zu weniger als 50 vom Hundert in Anspruch genommen werden und sich aus Einzelmessungen ergibt, dass der Jahresmittelwert nach § 11 Abs. 2 der 13. BImSchV sicher eingehalten wird.

Werden also die vor genannten Voraussetzungen erfüllt, soll dem Antrag zugestimmt werden. Gründe für eine Ablehnung des Ausnahmeantrags

sind nicht zu erkennen. Daher ist dem Antrag im Rahmen des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens stattzugeben.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich gemäß Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich ist gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 27.02.2012 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Der Überwachungsbehörde ist die Inanspruchnahme dieser Genehmigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 5.3 Sofern die drei Feuerungsanlagen gleichzeitig betrieben werden dürfen, finden hinsichtlich der kontinuierlichen Messung der Parameter gemäß § 20 Abs. 1 der 13. BImSchV die Nebenbestimmungen 5.27 bis 5.32, 5.38, 5.39 und 5.44 bis 5.46 meines Genehmigungsbescheides vom 18.03.2011, Az. 53.98.08.6.2-16-60/10-Wu/Moj, auch hier Anwendung.
- 5.4 Die Übermittlung der Daten an die Überwachungsbehörde hat spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage **telemetrisch** zu erfolgen. Die Festlegungen hinsichtlich der telemetrischen Übertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Lärm

- 5.5 Die Lärmsanierungsmaßnahmen gemäß Kapitel 5.2 der gutachterlichen Stellungnahme ACB 0512-406622-105 der Accon Köln GmbH vom 25.06.2012 sind vor Inanspruchnahme diese Genehmigung umzusetzen.
- 5.6 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche, dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten (IP), 0,5 m vor dem geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

IP 2a: Am Wassergarten 1 (Süd-West-Seite)		
	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)	42 dB(A)
IP 5: Üdinger Weg 45		
IP 7: Im Hanfgarten 14		
IP 8: Peschstraße 24		
	tags (06.00 - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB(A)
IP 9: Eifelstraße 6		
IP 10: Im Hirnfeld 2		
	tags (06.00 - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)	40 dB(A)

- 5.7 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den in Nr. 5.6 genannten Immissionsorten den genannten Immissionsgrenzwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 5.8 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 5.6 dieses Bescheides und die in Nebenbestimmung 5.4 des Genehmigungsbescheides vom 18.03.2011, Az. 53.98.08.6.2-16-60/10-Wu/Moj, festgelegten Immissionswerte an den dort genannten Immissionsorten eingehalten werden.
- Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung 5.5 des Genehmigungsbescheides vom 18.03.2011, Az. 53.98.08.6.2-16-60/10-Wu/Moj, aufgehoben.
- 5.9 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden.
- 5.10 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.11 Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu erfolgen.
- 5.12 Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

6. Hinweise

- 6.1 Sofern die drei Feuerungsanlagen gleichzeitig betrieben werden, findet die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) Anwendung.
- 6.2 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.3 Wenn Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.6 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.7 Für die betreffende Anlage sind folgende BVT-Merkblätter maßgeblich:
- Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie
 - Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen

7**Antragsunterlagen**

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Antrag
2.	Kurzbeschreibung
3.	Inhaltsverzeichnis
4.	Einleitung
5.	Standortbeschreibung
6.	Formulare
7.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
8.	Arbeitsschutz und Sicherheitseinrichtungen
9.	Wassergefährdende Stoffe
10.	Abfälle
11.	Emissions- und Immissionsbetrachtung (Luft und Lärm)
12.	Brandschutz
13.	Abwasserbeseitigung
14.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
15.	UVP Vorprüfung
16.	FFH-Verträglichkeitsprüfung
17.	Einverständniserklärung
18.	Monitoringkonzept
19.	Anzeigebestätigung vom 31.05.2011 Az.: 53.3-A15.1-300.0101/11-Te

8**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG)

vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548 / SGV. NRW. 320) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Wudtke